



Bildungskommission ILS



Grundlagen ÄLRD-Delegation / 2c-Delegation für ILS-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter

Stand: 17.02.2020.

Diese Schulungsunterlage ist Teil der Fortbildungseinheit „Grundlagen ÄLRD-Delegation / 2c-Delegation für ILS-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter“ und zur eigenständigen Vorbereitung auf das Thema gedacht. Im Anschluss ist eine Präsenzfortbildung im Umfang von einer Unterrichtseinheit (45 Min.) zur Vertiefung der ILS-relevanten Inhalte vorgesehen. Die QR-Codes am Rand sowie die Literaturverweise am Ende des Dokuments verweisen auf weiterführende Literatur, die bei Bedarf herangezogen werden kann.

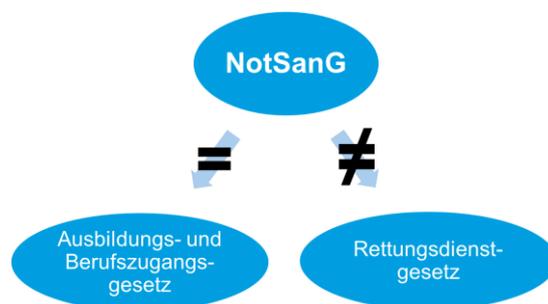
Notfallsanitäter – ein neues Berufsbild im Rettungsdienst

Notfallsanitätäergesetz

Das neue Berufsbild der Notfallsanitäterin / des Notfallsanitäters (NotSan) ist im **Notfallsanitätäergesetz (NotSanG)** niedergelegt, welches 2014 in Kraft trat. Es handelt sich um ein reines **Berufszugangs- und Ausbildungsgesetz**, welches ausdrücklich nicht die Tätigkeit in den Rettungsdiensten der Bundesländer regelt. Der NotSan löst den Rettungsassistenten als Berufsbild ab.



QR-Code 1: Not-SanG auf www.gesetze-im-internet.de



Ausbildungsziele

Bildungskommission ILS

Neben anderen Zielen bereitet die NotSan-Ausbildung insbesondere auf die Patientenversorgung im **rechtfertigenden Notstand** sowie auf die Durchführung von Tätigkeiten in **ÄLRD-Delegation** vor.

Handeln im rechtfertigenden Notstand. Dieser Komplex entspricht der **Notkompetenz** der Rettungsassistenten. Das zu Grunde liegende Ausbildungsziel ist in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. **1c** NotSanG geregelt, daher werden diese Tätigkeiten umgangssprachlich als „**1c-Maßnahmen**“ bezeichnet. Es handelt sich um **eigenverantwortliches** Handeln im absoluten Notfall, bis ein Arzt (in der Regel der Notarzt) die Behandlung übernehmen kann. Voraussetzung für solche **Notstandssituationen** ist stets das Vorliegen einer **Lebensbedrohung** oder der **Gefahr wesentlicher Folgeschäden** für den Patienten.



QR-Code 2: ÄLRD-Empfehlung zu 1c-Maßnahmen (pdf)

§ 4 NotSanG (Auszug):

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen: [...]

c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,

NEU: ÄLRD-Delegation. Ein **absolutes Novum** im Rettungsdienst ist die Möglichkeit, den NotSan vom ÄLRD bestimmte Maßnahmen zur **eigenständigen** Durchführung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu delegieren. Dies geschieht anhand konkret ausformulierter, genau zu befolgender Algorithmen (SOPs). Die Vorbereitung hierauf ist in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. **2c** NotSanG geregelt (daher „**2c-Maßnahmen**“). Die Delegation wird dem einzelnen NotSan vom zuständigen ÄLRD persönlich ausgesprochen, wozu dieser nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayRDG befugt ist.

§ 4 NotSanG (Auszug):

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen: [...]

c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,

Aus- / Weiterbildung zum NotSan

Neben der 3-jährigen Berufsausbildung mit Staatsexamen, lässt das NotSanG noch 2 weitere Qualifizierungswege zum NotSan zu. So ist es für bestehende Rettungsassistenten möglich, entweder mittels verschiedener Ergänzungslehrgänge (Dauer je nach Zeitpunkt RA-Abschluss) und einer Ergänzungs-

Bildungskommission ILS

prüfung die Qualifikation NotSan zu erlangen. Zu guter Letzt ist es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen die Vollprüfung ohne vorhergehende Weiterbildung anzutreten (Staatsexamen wie nach 3-jähriger Ausbildung).

In Bezug, auf die zugeschriebene Kompetenz sind alle Bildungswege gleichwertig:

→ **Wo NotSan drauf steht, ist auch NotSan drin!** ←

Übergangsregelung zur Fahrzeugbesetzung

Abweichend zur Regelung der Qualifizierung (NotSanG) ist die jeweilige Fahrzeugbesetzung Ländersache und somit im BayRDG geregelt. Hier wird speziell für den Rettungswagen die Qualifikation als Notfallsanitäter für den/die medizinisch Verantwortliche(n) (Beifahrer) gefordert.

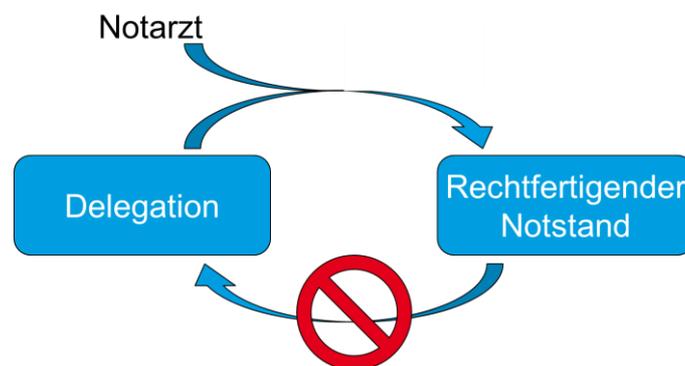
Übergangsweise kann bis Ende des Jahres 2024 eine Rettungsassistentin bzw. ein Rettungsassistent als „Betreuer des Patienten“ eingesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt darf davon ausgegangen werden, dass auf jedem RTW im öffentlichen Rettungsdienst Bayerns ein NotSan inclusive persönlicher Delegation durch den ÄLRD eingesetzt wird.

Grundlagen ÄLRD-Delegation

Um eine persönliche Delegation durch den zuständigen ÄLRD zu ermöglichen, müssen die im Folgenden näher beschriebenen **Anforderungen des Gesetzgebers** erfüllt werden.

Medizinische Voraussetzungen:

- Klar definierte Zustandsbilder als Voraussetzung
- Therapie ebenfalls eindeutig vorgegeben über genau ausgearbeitete Algorithmen ohne Ermessensspielraum der NotSan (SOPs)
- Lebensbedrohung / Gefahr von Folgeschäden nicht zwingend erforderlich (1c vs. 2c!)
- Bei Problemen kann jederzeit ein Notarzt hinzugezogen werden.
- Sobald ein Notarzt zum Einsatz hinzugezogen wird kann die Delegation nicht mehr angewendet werden (dann Versorgung nach 1c mit breiterem Handlungsspielraum).



Organisation:



Bildungskommission ILS

- NotSan werden vom ÄLRD nach Schulung persönlich delegiert.
- SOP sind landesweit einheitlich gültig. Die Delegation gilt auch bei Einsätzen in anderen Bundesländern, nicht aber im Ausland. Für Rettungsmittel anderer Bundesländer hat die Delegation in Bayern keine Gültigkeit.
- Delegation gilt nur für Einsätze / Rettungsmittel des öffentlichen Rettungsdienstes, nicht für Spitzenabdeckung, Werkrettungsdienste, Sanitätsdienst etc. Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, kann an NotSan von Berg- und Wasserrettung prinzipiell delegiert werden.
- Die Anwendung der Algorithmen wird von den ÄLRD kontrolliert, und es ist ein systematisches Qualitätsmanagement implementiert.

Notarztindikationskatalog:

Der aktuelle NA-Indikationskatalog bleibt zum jetzigen Zeitpunkt unverändert gültig. Das heißt, es wird **bei der Notrufabfrage und der Erstalarmierung keine Rücksicht auf eine mögliche Delegationsbehandlung** genommen.



QR-Code 3: Verfahrensbeschreibung NA-Indikationskatalog (pdf)

Termin Freigabe der „2c-Maßnahmen“:

→ **Starttermin ist der 2. Dezember 2019** ←

Freigegebene SOP und Zustandsbilder:

Zu Beginn der Freigabe wurden seitens der ÄLRD folgende **5 Zustandsbilder** und anhängend die entsprechenden SOP delegiert. Weitere Zustandsbilder/SOP können prinzipiell folgen.

- i.v.-Zugang bei verletzter Person
- i.v.-Zugang und Analgesie bei isolierter Extremitätenverletzung
- i.v.-Zugang und Analgesie bei Verbrennung oder Verbrühung
- i.v.-Zugang und Glukosegabe bei Hypoglykämie
- i.v.-Zugang und Beginn einer Volumentherapie bei V.a. Sepsis



QR-Code 4: 2c-Algorithmen (pdf)

Nähere Erläuterungen zu den Algorithmen, der Umsetzung, den Zuständigkeiten, der Delegation aber auch zur Dokumentation etc. können der **Präambel** entnommen werden.



QR-Code 5: Präambel (pdf)

Details zu den Delegationsalgorithmen:

[i.v.-Zugang bei verletzter Person](#)



Bildungskommission ILS

Bei potentiell schwerverletzten Personen ohne offensichtliches Vorliegen eines Polytraumas oder einer vitalen Gefährdung (Vorliegen der zusätzlichen Kriterien zur Aktivierung des Schockraums nach GoR B ohne Vorliegen der Schockraumkriterien nach GoR A der S3-Leitlinie Polytrauma) wird die Anlage eines prophylaktischen i.v.-Zugangs einschließlich der langsamen Infusion einer Vollelektrolytlösung delegiert. Der Patient wird anschließend in ein Traumazentrum verbracht.

→ Verweis RDA-Empfehlung Schockraum A/B



QR-Code 6: RDA-
Empfehlung
Schockraum A/B
(pdf)

i.v.-Zugang und Analgesie bei isoliertem Extremitätentrauma

Patienten mit Traumafolgen an genau einer Extremität und gleichzeitig nicht erträglichen Schmerzen erhalten einen i.v.-Zugang mit Infusion sowie 7,5 mg Piritramid als Kurzinfusion. Kontraindikationen sind grobe Dislokation oder Luxation, eine Beeinträchtigung von Durchblutung, Motorik oder Sensibilität der Extremität sowie eine lange Rettungszeit. Nach erfolgreicher Analgesie wird die Extremität achsensgerecht gelagert und der Patient transportiert.

i.v.-Zugang und Analgesie bei isolierter Verbrennung oder Verbrühung

Liegt eine Verbrennung oder Verbrühung von bis zu 10 % der Körperoberfläche ohne Beteiligung von Kopf oder Hals und ohne Hinweise auf ein Inhalationstrauma zusammen mit nicht erträglichen Schmerzen vor, so delegiert der ÄLRD die Anlage eines i.v.-Zugangs mit Infusion sowie eine Analgesie mit 7,5 mg Piritramid als Kurzinfusion.

i.v.-Zugang und Glukosegabe bei Hypoglykämie

Insulinpflichtige Diabetiker mit symptomatischer Hypoglykämie (Blutglukose ≤ 70 mg/dl) erhalten Glukose. Bei erhaltener Schluckfähigkeit wird diese oral in einer Dosis von 20 g, andernfalls nach Anlage eines i.v.-Zugangs mit Infusion intravenös in einer Dosierung von 10 g verabreicht.

i.v.-Zugang und Beginn einer Volumentherapie bei v.a. Sepsis

Bei Patienten mit akut reduziertem Allgemeinzustand, welche mindestens zwei qSOFA-Kriterien erfüllen und einen Hinweis auf ein Infektionsgeschehen zeigen, wird die Anlage eines i.v.-Zugangs sowie der Beginn einer Volumentherapie mit Vollelektrolytlösung delegiert. Anschließend wird der Patient nach Voranmeldung „V.a. Sepsis“ in eine geeignete Klinik begleitet.

→ Verweis Flyer Sepsis



QR-Code 7: RDA-
Flyer Sepsis



Bildungskommission ILS

Weiterführende Literatur:

- Präambel zu den ÄLRD-Delegationsalgorithmen:
http://www.aelrd-bayern.de/images/stories/pdf/notsan/Praeambel_2c_NotSan_15-03-2018.pdf
- Medikamentenliste zur ÄLRD-Delegation:
http://www.aelrd-bayern.de/images/stories/pdf/notsan/Medikamente_2c_NotSan_01-04-2018.pdf
- ÄLRD-Empfehlung zu 1c-Maßnahmen:
http://www.aelrd-bayern.de/images/stories/pdf/notsan/Massnahmenkatalog_1c_NotSan_15-03-2018.pdf
- ÄLRD-Empfehlung zu 1c-Checklisten:
http://www.aelrd-bayern.de/images/stories/pdf/notsan/Checklisten_1c_NotSan.pdf
- ÄLRD-Empfehlung 1c-Medikamentenliste:
http://www.aelrd-bayern.de/images/Medikamente_NotSan_20-04-2018n.pdf
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters:
<https://www.gesetze-im-internet.de/notsang/BJNR134810013.html>
- Notarztindikationskatalog:
http://www.aelrd-bayern.de/images/stories/pdf/Notarztindikationskatalog_Verfahrensbeschreibung.pdf
- RDA Empfehlung Schockraum A/B:
http://www.aelrd-bayern.de/images/stories/pdf/rda/6.1_Schockraumanmeldung.pdf
- RDA Empfehlung Sepsis – Flyer:
http://www.aelrd-bayern.de/images/stories/pdf/rda/6.5_Empfehlung_Sepsis_Flyer.pdf

Die Algorithmen sind auf der Homepage der ÄLRD-Bayern nachzulesen (http://www.aelrd-bayern.de/index.php?option=com_content&view=article&id=268&Itemid=566).